Die neuen Regelungen der AVMD-Richtlinie

Anna Katharina Struth

Die Änderung der AVMD-RL

- November 2018: Beschluss der RL (EU)
 2018/1808 des EP und des Rates v 14.11.2018 zur Änderung der RL
 2010/13/EU des EP und des Rates v. 10.3.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechtsund Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABI EU 208 L 303/69
- "Fernseh-RL" "AVMD-RL" (1997, 2007, 2010)
- Anpassung an technische Entwicklungen und verändertes Nutzerverhalten

Änderungen und neue Regelungen: Überblick (1)

- Erweiterung des **Anwendungsbereiches** (Video-Sharing-Plattformen, Erweiterung des Begriffes "audiovisueller Mediendienst"), Art 1
- Präzisierung des **Herkunftsstaatsprinzips**, Art 2
- Ko- und Selbstregulierung (Verhaltenskodizes),
 Art 4a
- Transparenz der Eigentumsverhältnisse, Art 5
- Verbot von Hass und Gewalt, Art 6
- Jugendschutz, Art 6a
- Zugang für Menschen mit Behinderungen, Art 7

Änderungen und neue Regelungen: Überblick (2)

- Integrität der Sendungen und audiovisuellen Mediendienste, Art 7a, 7b
- Werbung, Sponsoring, Produktplatzierung, Art 9 bis 11, 19, 20, 23
- Förderung europäischer Werke und Produktionen, Art 13
- Video-Sharing-Plattformen, Kapitel XIA (Art 28a, 28b)
- Nationale Regulierungsbehörden und ERGA, Art 30 bis 30b
- Förderung von **Medienkompetenz**, Art 33a

Erweiterung des Begriffes des "audiovisuellen Mediendienstes"

Art 1 Abs 1 lit a)

"[...] Hauptzweck der Dienstleistung oder <u>ein</u> <u>trennbarer Teil</u> der Dienstleistung [...] besteht [darin], unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze [...] bereitzustellen"

EuGH, 21. Oktober 2015, Rs C-347/14, New Media Online GmbH

Lineare /nicht-lineare Dienste

- **keine umfassende** Konvergenz
- weiterhin abgestufte Regulierung (vgl Art 13)
- Linearität als Faktor der
 Meinungsbildungsrelevanz eines Dienstes

Präzisierung des Sendestaatsprinzips

Kriterium zur Bestimmung des Sendestaats im Sinne der RL, Art 2 Abs 3 lit b):

"der Mediendienstanbieter [gilt] als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem ein erheblicher Teil des mit der <u>Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen Mediendienstes</u> betrauten Personals tätig ist."

vorher: "wesentlicher Teil des mit der <u>Bereitstellung</u> des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals"

Durchbrechungen des Sendestaatsprinzips, Art 3 und 4

- Geltung für alle Mediendienste
- abgekürztes Verfahren bei gravierenden Verstößen
- Erforderlichkeit einer Genehmigung der Europäischen Kommission für Maßnahmen gegen Missbrauch des Sendestaatsprinzips, Art 4
- keine Erstreckung auf Anbieter aus Drittstaaten
- Sonderregel für Video-Sharing-Plattformen, Art 28a

"Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation"

Abschaffung der stündlichen Werbezeitbeschränkung

jetzt: zwischen 18 und 24 Uhr und zwischen 6

und 18 Uhr je 20 % der Zeit

- 30-Minuten-Rahmen (max 1 Unterbrechung) gilt unverändert
- Unterbrechungen von Kindersendungen durch Teleshopping ausgeschlossen
- Verbot von Sponsoring in Nachrichtensendungen und politischen Informationssendungen; Möglichkeit strengerer Regelungen in Kindersendungen
- Produktplatzierungen: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt abgeschafft; grundsätzlich erlaubt, aber ausnahmsweise verboten und strenge Regeln

Integrität der Sendungen und audiovisuellen Mediendienste

- Überblendungen und Veränderungen, Art 7b
 - Schutz **redaktioneller Verantwortung** und der **Wertschöpfungskette**
- Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse, Art 7a
 - Sicherung von **Medienpluralismus** und Vermeidung von **Falschinformation**

Vorgaben für die innerstaatliche Medienaufsicht, Art 30

- "rechtlich von Regierungsstellen getrennt und funktionell unabhängig von ihren jeweiligen Regierungen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen", "unparteiisch und transparent und im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie", Art 30 Abs 1, 2
- "Ernennung und die Entlassung sowie die Dauer der Mandate der Leiter nationaler Regulierungsbehörden [...]. Die Verfahren müssen transparent und diskriminierungsfrei sein, und das erforderliche Maß an Unabhängigkeit muss sichergestellt sein. [...] Eine Entlassungsentscheidung muss ausreichend begründet, vorab mitgeteilt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.", Art 30 Abs 5

Vorgaben für die innerstaatliche Medienaufsicht, Art 30 (2)

- "Die Beschwerdestelle, bei der es sich um ein **Gericht** handeln **kann**, muss von den an der Beschwerde beteiligten Parteien unabhängig sein.", Art 30 Abs 6
- "Bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle wirksam, sofern nicht nach Maßgabe des nationalen Rechts einstweilige Maßnahmen erlassen werden", Art 30 Abs 6

Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA), Art 30b

- Beratungsorgan neben Kontaktausschuss nach Art 29
- Vertreter nationaler Regulierungsbehörden oder -stellen für den Bereich der audiovisuellen Mediendienste mit Hauptzuständigkeit für die Aufsicht über audiovisuelle Mediendienste
- Bereitstellung von technischem Sachverstand,
 Beratung, Erleichterung der Zusammenarbeit

Zusammenfassung und Ausblick

- Keine Änderungen im Bereich des Kurzberichterstattungsrechts und der Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung
- Anpassung ohne Aufgabe der Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen Diensten
- Wahrscheinlichkeit weiterer Änderungen in der Zukunft

Vielen Dank